

Ehre eines Politikers verletzt

Doppelmitgliedschaft und Spitzeltätigkeit unterstellt

Eine Wochenzeitung für Politik und Kultur berichtet über den Streit zwischen dem linken und dem rechten Flügel der Berliner FDP. Dabei wird der volle Name eines Berliner Politikers genannt, welcher der Doppelmitgliedschaft in FDP und CDU überführt worden sei. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass er der rechtsradikalen Wiking Jugend angehört haben soll und von einem ehemaligen Bezirksvorsitzenden der Verdacht ausgesprochen worden sei, dass er ein Spitzel des Verfassungsschutzes sei. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er kritisiert die Nennung seines Namens und führt an, dass die Berichterstattung nicht den Tatsachen entspreche und er sich in seiner Ehre verletzt fühle. Die Wochenzeitung nimmt nicht zu der Beschwerde Stellung. (2001)

Da sich die Redaktion der Wochenzeitung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zu den in der Beschwerde erhobenen Vorwürfen geäußert hat, geht der Presserat davon aus, dass sie zutreffend sind. Unter voller Namensnennung behauptet die Redaktion, der Beschwerdeführer sei ein ehemaliger Angehöriger der rechtsradikalen Wiking Jugend und möglicherweise ein Spitzel des Verfassungsschutzes, ohne dass sie dafür Beweise erbringt. Der Presserat ahndet diese Ehrverletzung und diesen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex mit einer öffentlichen Rüge.

Aktenzeichen:B 130/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: öffentliche Rüge